



Mietvertrag / Nutzungsordnung

Zwischen

dem Verein „Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf e.V.“ - nachstehend Vermieter genannt -
vertreten durch den 1. Vorstand: Franz-Josef Dillmann, Sägestraße 28, 88085 Langenargen-Oberdorf

und

- nachstehend „Mieter“ genannt -

wird bezüglich der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses Oberdorf (DGH) auf der Grundlage unserer Miet- und Nutzungsordnung folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Räume, Einrichtungen und Gegenstände des DGH für:

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Veranstaltungsbeginn / Ende: _____

Benötigte Räume: _____

Personenzahl: _____

Technik: _____

Personal: _____

2. Für die Vermietung nach Ziffer 1 sowie für die besonders vereinbarten Dienstleistungen gilt die Miet- und Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf e.V., die Bestandteil dieses Vertrages sind, sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg.
3. Das Benutzungsentgelt berechnet sich entsprechend der jeweils gültigen Miet- und Nebenkostenaufstellung. Der Vermieter ist berechtigt vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter eine Vorauszahlungs- bzw. Kautionshinterlegung bis zu EUR 500,- zu verlangen. Die endgültige Abrechnung - unter Anrechnung der hinterlegten Kautions- bzw. Vorauszahlung - erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und kostenpflichtigen Leistungen.
4. Zahlungspflichtiger der Benutzungsentgelte ist der Mieter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Der gesamte Bedarf an Getränken ist vom Mieter grundsätzlich, ausschließlich und direkt aus dem als Anlage beigefügten Getränkeangebot des DGH zu beziehen. Dies gilt insbesondere für das gesamte Angebot an Bier und nichtalkoholischen Getränken. Werden außerhalb des Angebotes des DGH Getränke vom Mieter direkt gestellt, so ist eine Entschädigung von mindestens 10,00 € pro Flasche zu bezahlen.
6. Bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt die rechtzeitige Anmeldung der der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren dem Mieter.

Miet- und Nebenkosten für das Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf

Der Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf e.V. erhebt für die Benutzung (Überlassung) des DGH folgendes **Entgelt zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer** nach Maßgabe des Beschlusses des DGH-Vereins vom 14.09.06.

1. Raummiete	Großer Saal	Wirtschaft / Theke	Küche
jeweils	150,00 €	75,00 €	75,00 €

Die Raummiete beinhaltet neben dem Kücheninventar auch die Betriebskosten für Strom und Wasser und wird je Veranstaltungstag in Rechnung gestellt. Auf- und Abbau- sowie Probetage sind mietfrei. Ab dem 3. Veranstaltungstag reduziert sich die Raummiete um 10 %.

2. Neben- / Betriebskosten	Kosten je Einheit bzw. Stunde
Heizkosten	25,00 €
Hilfspersonal (Bedienungs-, Büffet-, Küchen-Personal)	25,00 €
Hausmeister	25,00 €
Feuerwache / Sanitätsdienst	25,00 €

Betriebskosten für Heizung, Hausmeister, evtl. Hilfspersonal, Feuerwache, Sanitätsdienst und sonstige Helfer werden entsprechend dem ermittelten, tatsächlichen Verbrauch bzw. den erbrachten Leistungen zu den zum Zeitpunkt der Überlassung des DGH gültigen Verrechnungspreisen berechnet. Betriebskosten werden für den gesamten Nutzungszeitraum (Auf-/Abbau, Proben, Veranstaltung) erhoben.

3. Inventar	Kosten je Veranstaltungstag
Paket 1 - Bühnenausstattung - Beleuchtung, Projektionstechnik, Tontechnik, - Wiedergabegeräte, Rednerpult, Pinwand, Flip-Chart	60,00 €
Paket 2 - Tagungsausstattung - Projektionstechnik, Tontechnik, Wiedergabegeräte, - Rednerpult, Pinwand, Flip-Chart	50,00 €
E i n z e l b u c h u n g - Beleuchtung (Bühnen- + Objektbeleuchtung)	20,00 €
- Projektionstechnik (Beamer + Leinwand)	20,00 €
- Tontechnik (Lautsprecheranlage + Mikrofone)	20,00 €
- Sonstiges (Rednerpult + Pinwand + Flip-Chart)	10,000€

Die Inventarmiete wird je Veranstaltungstag in Rechnung gestellt. Auf-/Abbau und Probetage sind mietfrei.

Die beigefügte Anlage zum DGH-Mietvertrag ist Bestandteil des Miet- / Benutzungsvertrages.

Den Anweisungen des DGH-Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Vermieter zur Unterbrechung bzw. zum Abbruch der Veranstaltung.

Zusätzliche Vereinbarungen:

Langenargen-Oberdorf, den

.....
- Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf e. V. -

.....
- Mieter / Veranstalter -

Bankverbindung: IBAN: DE74 6519 1500 0161 4250 03, Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG

Dinge die uns wichtig sind !!!

(Auszug aus der DGH-Miet- + Nutzungsordnung)

Lieber Mieter

Sie möchten die Räume des DGH - Oberdorf für eine Veranstaltung nutzen. Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung für alle zu gewährleisten, möchten wir aus mehrjähriger Erfahrung auf ein paar wichtige Regeln besonders hinweisen.

Personal und Bewirtung:

Bei einer Saalbelegung von bis zu 80 Personen muss mindestens eine mit den Örtlichkeiten und den Einrichtungen des DGH vertraute Person anwesend sein. Bei einer Belegung von über 80 Personen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Personen erforderlich. Zusätzliches Personal zur Bewirtung der Gäste kann auch vom Mieter selbst organisiert werden. Hierbei muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Helfer ihren Aufgaben bis zum Schluss der Veranstaltung verantwortungsvoll nachkommen.

Veranstaltungsräume:

Aus **sicherheitstechnischen Gründen** ist der Aufenthalt auf der Bühne nur zu Vorführungszwecken gestattet. Wegen Sturzgefahr darf die Bühne nicht als Tanzfläche oder gar als Spielplatz für Kinder benutzt werden. Der Aufenthalt im Lager für Stühle und Sportgeräte ist nicht gestattet. Die dort gelagerten Sport- und Spielgeräte sind nicht Eigentum des DGH und stehen zur Nutzung nicht zur Verfügung.

Raucherbereich:

Für das gesamte Dorfgemeinschaftshaus gilt Rauchverbot. Als Raucherzone steht der äußere Eingangsbereich zur Verfügung. Wir bitten Sie dringend nur die bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen. Herumliegende Zigarettenkippen sind vom Mieter zu entfernen.

Nachtruhe:

Aus Rücksicht auf unsere Nachbarn ist die allgemein geltende Nachtruhe unbedingt einzuhalten. Aus Gründen des Lärmschutzes sind die Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Selbstverständlich können Musik und Veranstaltungspausen zum Lüften genutzt werden. Live-Musik-Auftritte sind im Vorfeld beim Vermieter anzumelden und sollten grundsätzlich vor 24:00 Uhr zu erfolgen. **Generell darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von 85 Dezibel nicht überschritten werden.** Wird dieser Pegel überschritten ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder gar abzubrechen. Die allgemeine Nachtruhe gilt auch im Raucherbereich. Der Mieter hat auch dafür zu sorgen, dass an- und abfahrende Gäste keinen unnötigen Lärm verursachen.

Küche:

Unser DGH verfügt über eine gut ausgestattete Anrichteküche. Speisen können hier aber nur bedingt zubereitet werden. **Die Lagerung von offenen Speisen im Getränke-Kühlhaus ist aus Gründen der Hygiene-Vorschriften nicht gestattet!** Hierzu stehen Ihnen in der Küche zwei große Kühlschränke zur Verfügung.

Selbst bzw. von Catering-Unternehmen mitgebrachte Behältnisse sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung abzuholen. Die Reinigung dieser Behältnisse obliegt dem Mieter. Lebensmittelreste und Müll sind vom Mieter unverzüglich auf eigene Kosten zu entsorgen.

Sollten sich während der Veranstaltung Fragen oder Probleme ergeben so wenden sie sich bitte an den oder die anwesenden DGH-Mitarbeiter, diese werden sicherlich eine Lösung finden.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen bei den Vorbereitungen und ein schönes Fest!

Ihr Team vom Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf